

BAUMSCHUTZ AN BAUSTELLEN

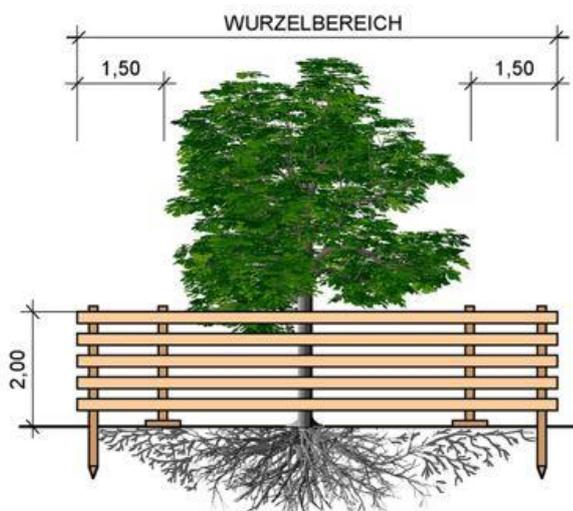
BEI WEGE - /STRASSENBAU, BREITBAND AUSBAU UND ANDEREN BAUVORHABEN

(Stand Januar 2024)

Dieses Merkblatt beinhaltet die wesentlichen Aspekte, welche zu beachten sind, um einen nachhaltigen Erhalt von Bäumen im Zuge von Baumaßnahmen aller Art sicherzustellen und naturschutzrechtliche Eingriffe an Bäumen zu minimieren (§ 14 und 15 BNatSchG). Folgende Regelwerke und Richtlinien sind außerdem zu beachten:

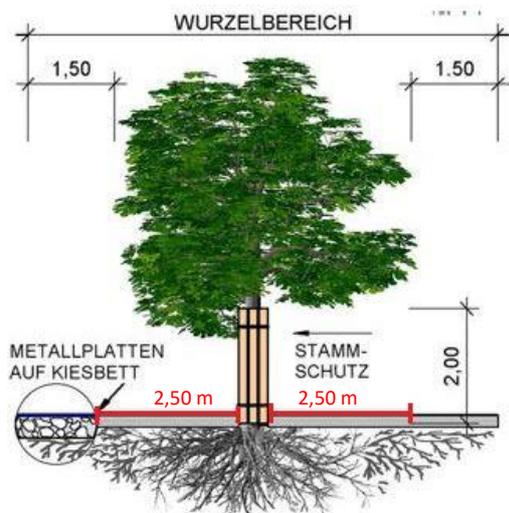
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
Merkblatt DWA-M 162	Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle
RAS - LP4	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
ZTV – Bäume	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung
Kommunale Baumschutzsatzungen	Falls vorhanden

GRUNDSÄTZLICH GILT:



1.) **Wurzelschutz durch Zaun**

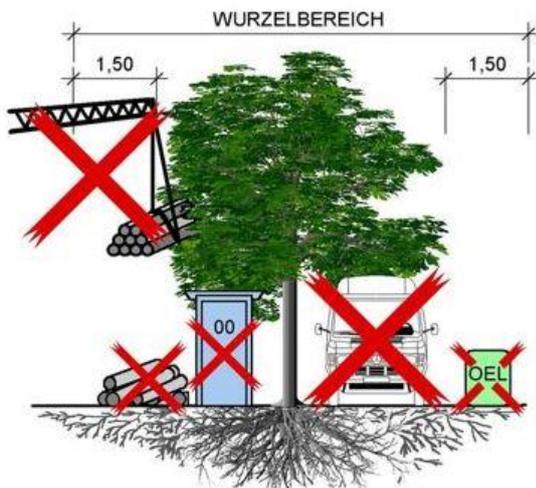
Vor Baubeginn sind ortsfeste Schutzzäune um den Bereich der Kronenschirmfläche, (zzgl. 1,50 m um den gesamten Wurzelraum abzudecken), anzubringen. Der Kronenschirm der Bäume (Traufe) entspricht dabei der Mindest-Wurzelfläche im Boden. In begründeten Fällen können nach Absprache Abweichungen (verringertes Radius, Anbringen von Baumschutzmanschette) ausreichend sein.



2.) Wurzelschutz durch Lastverteilung

Kann kein ortsfester Schutzzaun aufgestellt werden und ist eine Befahrung/ Ablagerung unvermeidbar, ist der Wurzelbereich durch eine Baupiste aus Schutzflies, Kiesel (mind. 0,2 m) und Stahlplatte (Druckminderungsplatte / Vegetationsschutzplatte) zu schützen.

Der unmittelbare Stammbereich in einer Baumscheibe von mindestens 2,5 m Radius muss dabei frei bleiben, damit der Boden weiterhin Wasser aufnehmen kann.



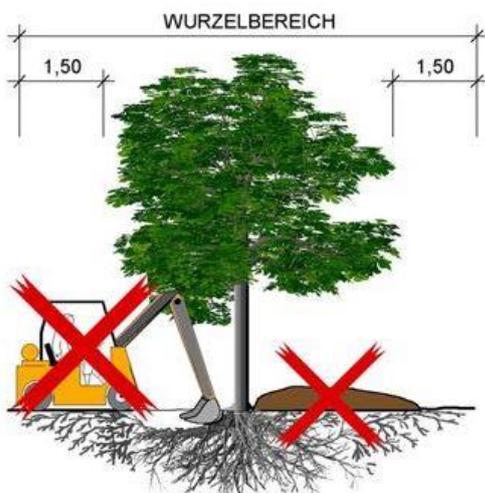
3.) Vermeidung von Befahren und Ablagerungen

Es dürfen keine Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich durch Befahren, Abstellen von Maschinen, Containern oder Materialablagerungen stattfinden.

Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser sind verboten.

Kräne sind so zu stellen, dass Baumkronen und Äste nicht beschädigt werden. Gefährdete Äste sollten ggf. hochgebunden oder fachgerecht eingekürzt werden.

NICHT BEFAHREN
 NICHT ABLAGERN:
 - TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
 - BAUMATERIALIEN
 - BAUSTELLENEINRICHTUNG
 SCHWENKBEREICH BEACHTEN

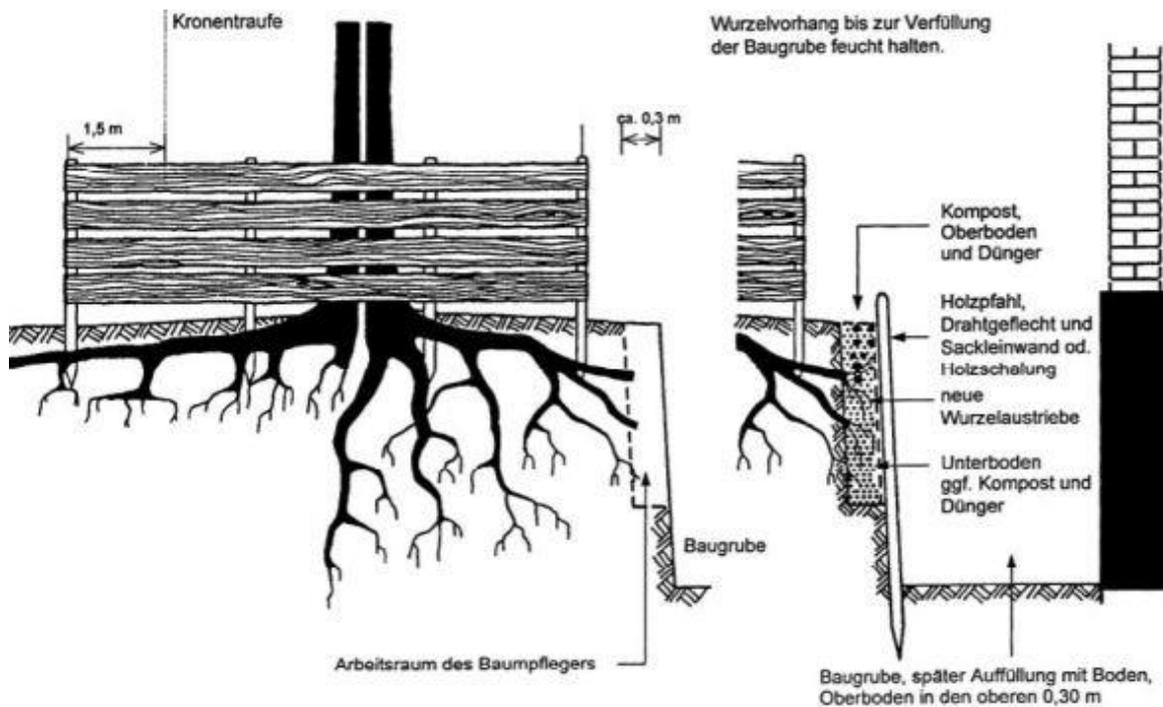


4.) Bodenabtrag und Aufschüttung vermeiden

Bodenauftrag und -abtrag sind im gesamten Wurzelbereich zu unterlassen. Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, darf nur luft- und wasserdurchlässiges Material aufgebracht werden, um die Wurzelatmung zu gewährleisten.

Eine Leitungsverlegung im Wurzelbereich soll vermieden werden. Ist sie unumgänglich, muss die Leitungsverlegung fachgerecht durch Unterfahren (ggf. Horizontalspülbohrung) erfolgen.

KEIN BODENABTRAG
 KEINE AUFSCHÜTTUNG
 NICHT VERDICHTEN
 KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
 KRONE SCHÜTZEN



5.) Wurzelvorhang bei Abgrabungen

Grundsätzlich sind Wurzelverletzungen zu vermeiden. Abgrabungen im Wurzelbereich sind nur in Ausnahmefällen und möglichst unter fachgutachterlicher Begleitung zulässig. Der Wurzelvorhang (Schutzvorrichtung bei Wurzelabgrabungen) ist eine Vegetationsperiode vor Baubeginn zu errichten. Grabarbeiten im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit (oder mit dem Saugbagger) erfolgen. Freigelegtes Wurzelwerk ist mit Jute oder Frostschutzmatten abzudecken und bei frostfreier Witterung feucht zu halten. Die Wurzeln sind fachgerecht zu beschneiden.

Sämtliche Arbeiten an Bäumen sind von Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus oder von anerkannten Fachfirmen der Baumpflege durchzuführen.

6.) Arten- / Landschaftsschutz

Ist es nicht möglich, Beschädigungen von Baumkronen und Ästen während einer Baumaßnahme zu verhindern oder soll ein Baum gänzlich entfernt werden, ist zu prüfen, ob sich in oder an den Bäumen Brut-, Nist- oder Lebensstätten besonders geschützter Tiere (z.B. Vögel/ Fledermäuse) befinden. Ist das der Fall, ist vor dem jeweiligen Eingriff eine artenschutzrechtliche Prüfung durch eine fachkundige Person durchzuführen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Prüfung ist fotografisch und textlich zu dokumentieren.

Weiterhin ist abzuklären, ob es sich ggf. um ein Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG, einen geschützten Landschaftsbestandteil (z.B. Alleebaum) nach § 29 BNatSchG oder den Teilbereich eines Biotops nach § 30 BNatSchG handelt.

Quelle Grafiken:

- Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen, Arbeitskreis Stadtbäume, Gartenamtsleiterkonferenz im deutschen Städtetag, November 2001, geringfügig überarbeitet von Sg. 8.2 Grünordnung, Landratsamt München, November 2009.